



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
Präsident

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Mitglieder des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)871

Berlin, 19.04.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

www.baek.de

Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery

Fon +49 30 400 456-350

Fax +49 30 400 456-380

E-Mail praesident@baek.de

Per E-Mail

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes – Unzureichender Schutz ärztlicher Berufsgeheimnisträger

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKA-Gesetz, BT-Drs. 18/11163) sieht zahlreiche Maßnahmen zur Abwehr terroristischer Bedrohungen vor, von denen auch Ärztinnen und Ärzte mitbetroffen sein werden, wenn es zu einer Überwachung einer ihrer Patientinnen und Patienten kommen sollte. Insbesondere verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme einer Praxis oder eines Krankenhauses, Durchsuchungen von Praxisräumen oder andere eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen werden zu einer Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen von Patientinnen und Patienten führen. Betroffen sind nicht nur Zielpersonen, sondern sämtliche in medizinischen Einrichtungen versorgte Patientinnen und Patienten, wenn z.B. auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird, die Informationen aller dort behandelten Patientinnen und Patienten speichern. Zugleich stellt diese Verletzung des Patientengeheimnisses eine erhebliche Belastung für das vertrauensvolle Arzt-Patienten-Verhältnis dar und beeinträchtigt damit die ärztliche Berufsausübung.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber in seinem Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 aufgegeben, im BKA-Gesetz besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern vorzusehen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll ausweislich seiner Begründung „umfangreiche Änderungen der Voraussetzungen [...] zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung [und] zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern“ einführen (S. 92). Nach § 62 BKAG-E sollen künftig nur noch bestimmte Berufsgruppen von den Maßnahmen des BKAG ausgenommen sein. Ärztinnen und Ärzte zählen nicht dazu, weil sich gemäß § 62 Absatz 1 Satz 7 sowie Absatz 2 Satz 3 BKAG-E die Ausnahmeregelung lediglich auf „Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände“ erstreckt.

Die vorgesehene Differenzierung ist nicht sachgerecht, denn sie würde das Vertrauensverhältnis zwischen den im medizinischen Bereich tätigen Berufsgeheimnisträgern und Patientinnen und Patienten, die um ihre Hilfe ersuchen müssen, ignorieren und damit fundamental beeinträchtigen. Vertrauen ist aber konstitutiv für dieses Verhältnis. Nur Patientinnen und Patienten, die sich sicher sein können, dass Angaben über ihre Krankheit und weitere höchst sensible Informationen nicht zur Kenntnis

Dritter gelangen, werden die für ihre medizinische Versorgung erforderlichen Angaben machen. Diese hoch sensiblen Informationen sind zugleich Grundvoraussetzung dafür, dass Ärztinnen und Ärzte eine qualifizierte Versorgung gewährleisten können; ein vertrauensvolles Verhältnis ist Basis für eine funktionsfähige ärztliche Gesundheitsversorgung insgesamt. Daran besteht ein gesteigertes Allgemeininteresse. Darüber hinaus kann die Vertrauensbedürftigkeit der Kommunikationsbeziehung essentiell für die von Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsausübung sein, worauf auch das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung hinwies (Rn. 258).

Die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient betrifft bisweilen sogar den absolut geschützten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung. Gerade Ärztinnen und Ärzte erlangen im Rahmen des Gesprächs mit ihren Patientinnen und Patienten nicht selten intimste Informationen aus der inneren Persönlichkeitssphäre. Das betrifft nicht nur ärztlich-psychotherapeutische Gespräche, die insoweit mindestens gleichermaßen zu schützen sind, wie etwa das Gespräch eines Strafverteidigers mit seinem Mandanten aus Anlass eines begangenen Sachbeschädigungsdelikts. Ferner hatte das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung bereits darauf hingewiesen, dass neben Familienangehörigen, Geistlichen und Verteidigern auch Ärzte als Personen des höchstpersönlichen Vertrauens an der geschützten nichtöffentlichen Kommunikation des Einzelnen teilnehmen, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden (Rn. 121). Daher muss auch die Arzt-Patienten-Beziehung absolut vor Überwachungsmaßnahmen geschützt werden und nicht nur einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall überlassen sein.

Unter Berücksichtigung der von Verfassungen wegen besonders geschützten Vertraulichkeit im Arzt-Patienten-Verhältnis besteht ein gesteigerter Schutzbedarf auch für die Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte. Daher sollte der Gesetzgeber den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum ausüben und Ärztinnen und Ärzte von der Ausnahmeregelung des § 62 BKAG-E erfassen.

Aus den genannten Gründen sollten § 62 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 Satz 3 BKAG-E gestrichen oder jedenfalls vor dem Wort „Rechtsanwälte“ um den Zusatz „Ärzte,“ ergänzt werden.

Ferner bedarf es aus den genannten Gründen einer entsprechenden Änderung in § 41 Absatz 3 Satz 6 BKAG-E betreffend des dort geregelten Auskunftsverweigerungsrechts. Dort sollte Absatz 3 Satz 6 BKAG-E gestrichen oder jedenfalls vor dem Wort „Rechtsanwälte“ um den Zusatz „Ärzte,“ ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery